



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 34

Samstag, 27. April 2024

Nr. 3

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Bekanntmachung Einsicht
in das Wählerverzeichnis S. 2 f.
- Beantragung
Briefwahlunterlagen S. 3
- Einladung
Stadtratssitzung S. 3 f.
- Beschlüsse des Stadtrats
und seiner Ausschüsse S. 4 ff.
- Feuerwehr- und
Wasserwehrdienstsatzung S. 6 ff.
- Verwaltungskostensatzung S. 10 f.
- Allgemeinverfügung S. 11
- Einladungen
Jagdgenossenschaften S. 12
- Veräußerung Anlagegüter S. 13
- Schießwarnungen S. 13 f.
- Nichtamtlicher Teil S. 14 ff.

Spendenaktion Neutorturm



Für Spenden zum Wiederaufbau des Neutorturms wurde ein
Konto bei der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau eingerichtet:

IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64

Verwendungszweck: „Spende Neutorturm“

BIC: HELADEF11LK (nur für Zahlungen von außerhalb Europas)

*Das nächste Amtsblatt
erscheint am:*

4. Mai 2024

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt, die Wahl des Landrates des Ilm-Kreises, die Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Arnstadt, die Wahl der Mitglieder des Kreistages des Ilm-Kreises und die Wahlen der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung der Stadt Arnstadt

- Angelhausen/Oberndorf
 - Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda
 - Dosedorf, Espenfeld
 - Ertischleben, Hausen, Marlishausen
 - Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra
 - Rudisleben
 - Siegelbach
- am 26. Mai 2024

wird in der Zeit vom 6. Mai 2024 bis zum 10. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, 6. Mai 2024 von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag, 7. Mai 2024 von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 18:00 Uhr

Mittwoch, 8. Mai 2024 geschlossen

Donnerstag, 9. Mai 2024 Feiertag

Freitag, 10. Mai 2024 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
in der Stadtverwaltung Arnstadt, Wahlbüro, Markt 1, Raum 2.06
(Rathaussaal), 99310 Arnstadt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2024 bis zum 10. Mai 2024 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Wahlbüro, Markt 1, Raum 2.06, 99310 Arnstadt schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2024, bis 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, Wahlbüro, Raum 2.06, 99310 Arnstadt, E-Mail: wahlbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2024, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl des Bürgermeisters für die Stadt Arnstadt, bei der Wahl des Landrates für den Ilm-Kreis oder bei den Wahlen der Ortsteilbürgermeister für die Ortsteile der Stadt Arnstadt mit Ortsteilverfassung am 26. Mai 2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 9. Juni 2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 7. Juni 2024 bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, Wahlbüro, Raum 2.04, 99310 Arnstadt, E-Mail: wahlbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 8. Juni 2024, bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Stadt Arnstadt, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2024 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 9. Juni 2024 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Arnstadt, 11. April 2024

Kathy Ostenforth

Wahlleiterin der Stadt Arnstadt

Information zur Beantragung von Briefwahlunterlagen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie zu jeder Wahl, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Wahlrecht auch auf dem Wege der Briefwahl in Anspruch zu nehmen.

Die **Briefwahlunterlagen** können wie folgt beantragt werden:

1. Persönliche Abholung der Briefwahlunterlagen bzw. Erledigung der Briefwahl vor Ort im Wahlbüro der Stadt Arnstadt vom **06.05.2024 bis zum 24.05.2024** zu folgenden Servicezeiten im Raum 2.06 (Rathausaal) des Arnstädter Rathauses

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

 Am Freitag, den 24.05.2024, ist das Wahlbüro zusätzlich von 13:30 bis 18:00 Uhr geöffnet.
2. Postalische Anforderung mithilfe eines frankierten Umschlages an:

Stadt Arnstadt
Wahlbüro
Markt 1
99310 Arnstadt

 In beiden Fällen bitten wir Sie darauf zu achten, dass der **Wahlscheinantrag** auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung **vollständig ausgefüllt** das Wahlbüro erreicht. Nur so kann ein reibungsloser Ablauf im Wahlbüro sowie ein zeitnaher Postversand der Unterlagen gewährleistet werden.

3. Alternativ ist die Beantragung der Briefwahlunterlagen auch online möglich. Bitte nutzen Sie hierzu den auf Ihrer Wahlbenachrichtigung aufgedruckten QR-Code oder die Homepage der Stadt Arnstadt **www.arnstadt.de**. Zur Online-Beantragung sind Ihre persönlichen Daten sowie Ihre Wählernummer und Stimm- oder Wahlbezirksnummer, welche Sie auf Ihrer Wahlbenachrichtigung finden, anzugeben. Damit die beantragten Unterlagen Sie noch rechtzeitig vor der Wahl erreichen, ist eine Online-Beantragung lediglich bis **Dienstag, den 21. Mai 2024** möglich.
4. Der Antrag kann aber auch mit einer formlosen E-Mail an wahlbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de gestellt werden. Die erforderlichen Angaben wie Name, Adresse, Geburtsdatum und Wohnanschrift müssen im Antrag unbedingt enthalten sein.

Möchten Sie die **Briefwahlunterlagen für andere Personen** beantragen und/oder entgegen nehmen, so ist die **Vollmacht** der wahlberechtigten Person für die Person, welche den Antrag stellt und/oder die Briefwahlunterlagen entgegen nehmen soll, vorzulegen. Diese Vollmacht finden Sie auch auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung. Sie ist **zusätzlich** zum Wahlscheinantrag auszufüllen.

Einladung zur 40. Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung ein.

**40. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, dem 02.05.2024**

Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Brauhausstraße 1 - 3
99310 Arnstadt
Raum: Stadthalle Arnstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 39. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 14.03.2024 - öffentlicher Teil - **(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0569)**
Einreicher: Bürgermeister
- 4 36. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters
- 5 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 6 Übergabe Beteiligungsbericht 2022
- 7 Übergabe der Jahresrechnung 2023
- 8 Aktuelle Stunde - Windkraftanlagen in der Gemarkung Arnstadt
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 9 Aktuelle Stunde - Sachstand Neutorturm
Einreicher: Fraktion CDU
- 10 Feststellung des Jahresabschlusses der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH für das Geschäftsjahr 2023
(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0571)
Einreicher: Bürgermeister
- 11 Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2022
(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0565)
Einreicher: Bürgermeister
- 12 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 27. März 2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 5. Januar 2024
(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0566)
Einreicher: Bürgermeister
- 13 1. Änderung der seit 1. Januar 2024 geltenden Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Ortsraträte der Stadt Arnstadt
(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0567)
Einreicher: Bürgermeister

- 14 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Arnstadt zur Förderung von Sportvereinen (Sportförderrichtlinie) vom 09.01.2008 in der geänderten Fassung vom 18.12.2008
(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0568)
Einreicher: Bürgermeister
- 15 2. Verlängerung des Sanierungsgebietes - Erhaltungsgebietes „Historische Innenstadt Arnstadt“
(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0552)
Einreicher: Bürgermeister
- 16 Bebauungsplan der Stadt Arnstadt „Feuerwehr Dosedorf“ im Ortsteil Dosedorf
Aufstellungsbeschluss
(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0561)
Einreicher: Bürgermeister
- 17 Bebauungsplan der Stadt Arnstadt „Am Mühlgarten“ im OT Siegelbach
Aufstellungsbeschluss
(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0575)
Einreicher: Bürgermeister
- 18 Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Ertischleben
(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0577)
Einreicher: Bürgermeister
- 19 Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz
(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0583)
Einreicher: Bürgermeister
- 20 Bewilligung von Ehrensold für den Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Siegelbach, Herrn Karl-Heinz Trefflich
(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0550)
Einreicher: Bürgermeister
- 21 Bewilligung von Ehrensold für den Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Rudisleben, Herrn Joachim Lindner
(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0559)
Einreicher: Bürgermeister
- 22 Prüfauftrag zur Finanzierung des geplanten Baumhausprojektes des Kinder- und Jugendtreffs auf der Setze
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0524)
Einreicher: Mitglieder der Fraktionen: SPD, CDU, DIE LINKE., ProArnstadt, Bündnis90/Die Grünen, BürgerProjekt/FDP
- 23 Arnstadt als Unterstützer von „Weltoffenes Thüringen“
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0534)
Einreicher: Fraktionen BürgerProjekt/FDP, DIE LINKE., SPD, Bündnis90/Die Grünen
- 23.1 Änderungsantrag - Arnstadt als Unterstützer von „Weltoffenes Thüringen“
(Beschlussantrag-Nr: 2024-05341)
Einreicher: Fraktionen ProArnstadt
- 24 Fahrradboxen in der Marktstraße
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0546)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 25 Teilhabebeirat für Menschen mit Behinderung
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0548)
Einreicher: Fraktion BürgerProjekt
- 26 Einbringung von Beschlussanträgen der Fraktionen und Überweisung in den/die Ausschüsse
- 26.1 Verbot von Pyrotechnik innerhalb des innerstädtischen Sanierungsgebietes
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0586)
Einreicher: Fraktion CDU
- 27 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 6 a der Hauptsatzung der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 17:00 Uhr die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Bürgerinnen und Bürger Anfragen an den Bürgermeister auch schriftlich **bis zum 30.04.2024** einreichen können. (per Post: Stadtverwaltung Arnstadt, Bürger- und Stadtratsbüro, Markt 1, 99310 Arnstadt / per E-Mail: Stadtratsbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de).

Nichtöffentlicher Teil

- 28 Genehmigung der Niederschrift der 39. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 14.03.2024 - nichtöffentlicher Teil -
(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0570)
Einreicher: Bürgermeister
- 29 Vergaben nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 56. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses am 05.03.2024

Beschluss Nr.: 2024-0528

Vergabe nach VOB

Ersatzneubau Brücke über die Wipfra im OT Görbitzhausen - Brücken - und Straßenbauarbeiten

1. Nachtrag

Der Bau-, Vergabe und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag zum 1. Nachtrag, zum Hauptauftrag Nr. He 6300.096.9525-02/2022 vom 15.07.2022, der Firma BR Ingenieurbau GmbH, Osterlange 18 in 99189 Elxleben gemäß dem Angebot vom 12.01.2024 zu erteilen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext

Beschluss Nr.: 2024-0538

Vergabe von Planungsleistungen

Nachtrag zur Sanierung Neues Palais in Arnstadt - Bauabschnitt 2020 Technische Gebäudeausrüstung für den Eingangsbereich und die Tordurchfahrt

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Nachtrag für die Planungsleistungen zur Technischen Gebäudeausrüstung eines weiteren Abschnittes der Sanierung des Neuen Palais in Arnstadt - Eingangsbereich und Tordurchfahrt an das Ingenieurbüro HIRSCH GmbH, Heckerstieg 3 in 99085 Erfurt gemäß des Angebots vom 07.02.2024 nach HOAI 2013 zu vergeben.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 40. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Sport und Soziales am 07.03.2024

Beschluss Nr.: 2024-0541

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Sportveranstaltung gemäß Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt

Betreff: LSV Lok Arnstadt e.V.

Der Ausschuss Kinder, Jugend, Sport und Soziales des Stadtrates der Stadt Arnstadt beschließt auf der Grundlage der Ziffern II und III, Punkt 12c der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt dem Verein LSV Lok Arnstadt e.V. für die Durchführung einer bedeutenden überregionalen Leichtathletikveranstaltung am 27.04.2024 einen Zuschuss in Höhe von

3.500,00 €

im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung zu stellen.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 39. Sitzung des Hauptausschusses am 16.04.2024

Beschluss Nr.: 2024-0553

Vergabe 2024/17/10 - Leasing von 4 Dienstfahrzeugen

Der Zuschlag zur Lieferung von 3 Fahrzeugen auf Leasingbasis wird auf das Angebot der Firma Autohaus Schorr GmbH, Ichtershäuser Str. 76, 99310 Arnstadt erteilt (Vergabenummer 2024/17/10).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext

Beschluss Nr.: 2024-0555**Vergabe 2024/10/61 - Forstseilwinde**

Der Auftrag für eine Getriebeseilwinde für die Stadt Arnstadt, wird auf das Angebot der Firma Pfeifer Landmaschinen in 99334 Elleben erteilt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse der 39. Sitzung des Stadtrates am 14.03.2024

Beschluss Nr.: 2024-0526**Genehmigung der Niederschrift der 38. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 01.02.2024 - öffentlicher Teil -**

Die Niederschrift der 38. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 01.02.2024 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss Nr.: 2024-0514 ***Feststellung der Jahresrechnung 2018 auf Grundlage des Schlussberichts des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)**

Die Jahresrechnung 2018 wird auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) festgestellt.

Beschluss Nr.: 2024-0519**Entlastung des Bürgermeisters sowie des hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2018**

Der Bürgermeister und der hauptamtliche Beigeordnete werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2018 auf Grundlage des Schlussberichts entlastet.

Beschluss Nr.: 2024-0515 ***Feststellung der Jahresrechnung 2019 auf Grundlage des Schlussberichts des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)**

Die Jahresrechnung 2019 wird auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) festgestellt.

Beschluss Nr.: 2024-0520**Entlastung des Bürgermeisters sowie der hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019**

Der Bürgermeister und der hauptamtlichen Beigeordneten werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2019 auf Grundlage des Schlussberichts entlastet.

Beschluss Nr.: 2024-0516 ***Feststellung der Jahresrechnung 2020 auf Grundlage des Schlussberichts des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)**

Die Jahresrechnung 2020 wird auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) festgestellt.

Beschluss-Nr.: 2024-0521**Entlastung des Bürgermeisters sowie der hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2020**

Der Bürgermeister und den hauptamtlichen Beigeordneten werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2020 auf Grundlage des Schlussberichts entlastet.

Beschluss-Nr. 2024-0522**Änderung der Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die aus der Anlage ersichtliche 2. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung der Stadt Arnstadt in der Fassung vom 7. September 2016.

Beschluss Nr.: 2024-0533**1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) vom 24.10.2017**

1. Der Beschluss-Nr. 2023-0347 vom 14.09.2023 (1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) wird aufgehoben.

2. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) vom 24.10.2017. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss Nr.: 2024-0525**Vollzug Thüringer Straßengesetz, Einziehung „Wilhelm-Höpken-Straße“ in Arnstadt**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt:

In den Gemarkungen Arnstadt und Rudisleben wird die in der Anlage gekennzeichnete „Wilhelm-Höpken-Straße“ (Gemarkung Arnstadt, Flur 6, Flurstück 263/37 und Gemarkung Rudisleben, Flur 9, Flurstücke 98/18, 98/24 und 98/30) gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 - Thür.GVBl. vom 13.05.1993, S. 273 - als Gemeindestraße eingezogen.

Beschluss Nr.: 2024-0532**Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes für das Oberflächengewässer Wipfra und dessen hydrologisches Einzugsgebiet - Zustimmung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung mit den Gemeinden im Einzugsbereich der Wipfra**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt möge beschließen:

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung gem. §§ 7 ff. ThürKGG über die Erstellung eines kombinierten integralen Hochwasserschutzkonzeptes für das Oberflächengewässer Wipfra und dessen hydrologisches Einzugsgebiet und unter Berücksichtigung der Schaffung einer effektiven und nachhaltigen Starkregenvorsorge (iHWSK Wipfra) mit den Städten Arnstadt, Ilmenau, Stadtilm sowie den Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben und Amt Wachsenburg zu. Die Zweckvereinbarung ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt stimmt der Aufgabenübernahme für die o. g. Gemeinden und Städte zur Beantragung von Fördermitteln sowie der im § 2 (1) b-h Verwaltungsvereinbarung zur Erstellung eines iHWSK Wipfra genannten Aufgaben und dessen hydrologisches Einzugsgebiet gemäß der Richtlinie zur Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ gültig ab 19.07.2023 zu.
3. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt nimmt zur Kenntnis, dass vorbehaltlich des Bewilligungsbescheides:
 - der Zeitraum für die Erstellung des iHWSK Wipfra voraussichtlich 3 Jahre (2024 - 2026) beträgt.
 - die Kosten für die Erstellung des iHWSK Wipfra werden aktuell voraussichtlich auf 165.000,00 € betragen. Die genaue Ermittlung der Kosten kann erst nach der konkreten Aufgabenstellung zur Erstellung des iHWSK durch ein Planungsbüro erfolgen. Es ist damit zurechnen, dass es durchaus zu einer Verdopplung der Erstellungskosten kommen kann.
 - das Vorhaben „iHWSK Wipfra“ soll im Rahmen des Förderprogramms Hochwasserschutz unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel des Fördermittelgebers mit 70 % Förderung unterstützt werden. Der verbleibende Eigenanteil von 30 % soll durch die Kommunen im Einzugsgebiet der Wipfra entsprechend der Verwaltungsvereinbarung über die Erstellung des iHWSK Wipfra übernommen werden. Der prozentuale Eigenanteil anhand der zugehörigen Flusskilometer beträgt für die Stadt Arnstadt 38,7 % des Eigenanteils.
 - Die notwendigen Haushaltsmittel für den Eigenanteil der Stadt Arnstadt als Kommune im Einzugsbereich der Wipfra (EZG Wipfra) in Höhe von 38,7 %, werden in den Haushaltsplan für das Jahr 2024 und im Investitionsplan für 2025 durch die Verwaltung dargestellt
4. Der Bürgermeister wird beauftragt die Öffentlichkeit im Rahmen der Erstellung des iHWSK Wipfra zu informieren und zu beteiligen.
5. Der Bürgermeister wird mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

Beschluss-Nr.: 2024-0523**Bewilligung von Ehrensold für den ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Dannheim, Herrn Uwe Greßler**

Dem ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Dannheim, Herrn Uwe Greßler, wird ab 01.09.2020 Ehrensold nach § 8 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) bewilligt.

Beschluss-Nr. 2024-05171**Änderungsantrag zum Beschlussantrag 2024-0517 (Stillzimmer im Rathaus)**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, die Verwaltung mit der Bereithaltung eines Zimmers mit multifunktionalem Zweck zu beauftragen. Dieses kann, nach direkter Absprache mit den Mitarbeiterinnen vom Empfang, von stillenden Müttern, Frauen und Kindern in akuter Not und von Eltern von Kindern mit Behinderungen zur zurückgezogenen Gabe ihrer Mahlzeiten genutzt werden.

Beschluss-Nr. 2019-0033**Ortschronist für Arnstadt**

Der Bürgermeister wird beauftragt einen Ortschronisten für die Stadt Arnstadt einzusetzen.

Beschluss-Nr. 2024-0542**Abberufung eines sachkundigen Bürgers aus dem Werkausschuss für den Baubetriebshof und für den Bäderbetrieb auf Vorschlag der SPD Fraktion**

Fraktion der SPD

Herr Hans-Werner Eschrich wird als sachkundiger Bürger für den Werkausschuss für den Baubetriebshof und für den Bäderbetrieb der Fraktion der SPD abberufen.

Beschluss-Nr. 2024-0543**Berufung eines sachkundigen Bürgers in den Werkausschuss für den Baubetriebshof und für den Bäderbetrieb auf Vorschlag der SPD Fraktion**

Herr Florian Wagner wird als sachkundiger Bürger in den Werkausschuss für den Baubetriebshof und für den Bäderbetrieb der Fraktion der SPD berufen.

Beschluss-Nr.: 2024-0539**Abberufung eines sachkundigen Bürgers aus dem Ausschuss Rechnungsprüfung, Bürgerfragen, Ordnungsangelegenheiten auf Vorschlag der Fraktion ProArnstadt**

Herr Michael Gruber wird als sachkundiger Bürger aus dem Ausschuss Rechnungsprüfung, Bürgerfragen, Ordnungsangelegenheiten der Fraktion ProArnstadt abberufen.

Beschluss-Nr.: 2024-0540**Berufung eines sachkundigen Bürgers in den Ausschuss Rechnungsprüfung, Bürgerfragen, Ordnungsangelegenheiten auf Vorschlag der Fraktion ProArnstadt**

Herr Hans-Werner Eschrich wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss Rechnungsprüfung, Bürgerfragen, Ordnungsangelegenheiten berufen.

Beschluss-Nr.: 2024-0527**Genehmigung der Niederschrift der 38. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 01.02.2024 - nichtöffentlicher Teil -**

Die Niederschrift der 38. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 01.02.2024 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2024-0529**Ermächtigung zur Abgabe einer Patronatserklärung zugunsten der Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Patronatserklärung zugunsten der Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH in Höhe von maximal 500.000 EUR abzugeben.

Beschluss Nr.: 2024-0549**Betrauung der Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH durch die Stadt Arnstadt mit der Unterhaltung und dem Betrieb des multifunktionalen Hallenbades der Stadt Arnstadt**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH mit der Unterhaltung und dem Betrieb des multifunktionalen Hallenbades der Stadt Arnstadt zu betrauen.

Beschluss-Nr. 2024-0530**Holz einschlag - Vergabe 2024/02/61**

Der Auftrag für:

- den Holzeinschlag im Stadtwald für die Stadt Arnstadt, wird auf das Angebot der Firma Forstunternehmen Ralf Möller in 98694 Ilmenau erteilt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext

Beschluss Nr.: 2024-0536**Vergabe von Planungsleistungen****Neues Palais in Arnstadt****Restaurierung der Wandbespannung im Schmelzzimmer, Raum 330**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für die Objektplanung der Leistungsphasen 1 - 8 nach § 34 HOAI (2021) der Restaurierung der Wandbespannung im Schmelzzimmer des Neuen Palais in Arnstadt an das Ingenieurbüro für Denkmalpflege Rudolstadt, Kleine Allee 9, 07407 Rudolstadt gemäß des Angebots vom 13.02.2024 zu vergeben.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext

Beschluss-Nr. 2024-0544**Versetzung in den Ruhestand von Stadtamtsrat Herr Uwe Greßler zum 1. Oktober 2024**

Der Stadtrat stimmt der Versetzung in den Ruhestand von Stadtamtsrat Herr Uwe Greßler zum 1. Oktober 2024 zu.

* Auslegungshinweis:

Die Jahresrechnungen können während der allgemeinen Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.02, 99310 Arnstadt, eingesehen werden.

Frank Spilling**Bürgermeister****Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung****Stadt Arnstadt****B VII/2024-0522**

Auf der Grundlage

- des § 14 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), Inhaltsübersicht und § 14a geändert, sowie § 7a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Februar 2024 (GVBl. S. 14),
- des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie
- des § 55 Satz 2 i. V. m. Satz 1 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 14.03.2024 wie folgt beschlossen:

**Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung
der Stadt Arnstadt in der Fassung
der 2. Änderungssatzung vom 18. April 2024**

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Arnstadt.

§ 2**Rechtsform, Bezeichnung**

- Die Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Arnstadt sind als rechtlich unselbstständige Feuerwehren jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- Die Gesamtheit der Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Arnstadt wird in den folgenden Paragraphen unter dem Begriff „Freiwillige Feuerwehr“ zusammengefasst. Daneben finden die Begriffe

- „Stadtfeuerwehr“ für die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt sowie
 - „Ortsteilfeuerwehr/en“ für die Freiwilligen Feuerwehr/en der zur Stadt Arnstadt gehörenden Ortsteile Anwendung.
3. Die Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr Arnstadt besteht aus ehren- und hauptamtlichen Mitgliedern; den Ortsteilfeuerwehren in Arnstadt gehörenausschließlich ehrenamtliche Mitglieder an.

§ 3

Aufgaben

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen
 - den vorbeugenden Brandschutz
 - den abwehrenden Brandschutz
 - die technische Hilfe in Not- und Unglücksfällen sowie bei Katastrophen
 - den Wasserwehrdienst
 im Sinne des § 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) sowie des § 55 Satz 1 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG).
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung;
2. Alters- und Ehrenabteilung;
3. Jugendabteilung.

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

1. Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Arnstadt als Feuerwehrträger Ersatz verlangen.
2. Die Feuerwehrangehörigen haben über den jeweiligen Wehrführer der Stadtverwaltung Arnstadt unverzüglich anzuzeigen:
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden;
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Arnstadt als Feuerwehrträger in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Stadtbrandmeister zur weiteren Bearbeitung und eventuellen Weiterleitung an den Bürgermeister der Stadt Arnstadt zu übergeben.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung besteht aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) können zeitlich befristet in die Einsatzabteilung aufgenommen werden.
2. Aktive Angehörige können nur Personen mit ständigem Wohnsitz in der Stadt Arnstadt einschließlich ihrer Ortsteile (Einwohner) werden, die den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen und nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Weiterhin müssen die Mitglieder der Einsatzabteilung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf Antrag des Angehörigen der Einsatzabteilung kann dessen Verbleib in der Einsatzabteilung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus (Vollendung des 60. Lebensjahres) vom Bürgermeister der Stadt Arnstadt bis maximal zur Vollendung des 67. Lebensjahres verfügt werden. Abweichend von Satz 1 können Personen, die
 - nicht in Arnstadt oder einem seiner Ortsteile wohnen, aber dort ihrer regelmäßigen Arbeit nachgehe

- die in den Sätzen 1 bis 3 genannten persönlichen Voraussetzungen im Übrigen erfüllen, in den aktiven Feuerwehrdienst aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme ist schriftlich beim zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer/s gesetzlichen Vertreter/s vorzulegen.
 4. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Wehrführers sowie nach Befürwortung des Stadtbrandmeisters der Bürgermeister der Stadt Arnstadt.
 5. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt bzw. in eine Arnstädter Ortsteilfeuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Arnstadt. Die Aufnahme erfolgt jeweils durch Handschlag unter Überreichung des Dienstausweises. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dieser Satzung sowie aus den geltenden Feuerwehr-Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten; die genannten Bestimmungen sind dem Feuerwehrangehörigen auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei einer entsprechenden Verfügung des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - dem dauerhaften Verlust der Einsatzfähigkeit aus physischen und/oder psychischen Gründen,
 - der Entpflichtung aufgrund Austrittsersuchens,
 - dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - dem Ausschluss.
2. Das Austrittsersuchen eines Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr oder einer Ortsteilfeuerwehr in Arnstadt muss schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Arnstadt gerichtet werden. Nach Anhörung des jeweiligen Wehrführers und des Stadtbrandmeisters kann der Bürgermeister der Stadt Arnstadt den Feuerwehrangehörigen von seinen Pflichten entbinden, wenn ein wichtiger Grund geltend gemacht und belegt wird.
3. Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund durch den Bürgermeister der Stadt Arnstadt nach Durchführung einer Aussprache zwischen dem Kameraden selbst, dem zuständigen Wehrführer und dem Stadtbrandmeister sowie unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des zuständigen Wehrführers und des Stadtbrandmeisters durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere
 - das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz,
 - das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei angesetzten Übungen und Ausbildungsmaßnahmen,
 - eine Schädigung des Ansehens des Freiwilligen Feuerwehrwesens durch unangebrachte Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit oder
 - die Störung der notwendigen Zusammenarbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch unkameradschaftliches Handeln.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des jeweiligen Wehrführers und seines Stellvertreters, des ehrenamtlichen stellvertretenden Stadtbrandmeisters sowie der jeweiligen Jugendfeuerwehrwarte und der jeweiligen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben Anspruch auf Ersatz des durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entgangenen Arbeitsverdienstes.
3. Für die Tätigkeit im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes von Arnstadt gelten die Vorschriften des Reisekostenrechts bei der Stadtverwaltung Arnstadt entsprechend.

4. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des jeweils zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften) sowie Anweisungen des jeweils zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
 - am theoretischen Unterricht, an den Übungen und an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen;
 - den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
5. Neu in eine Einsatzabteilung aufgenommene Kameraden dürfen vor Abschluss der Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
6. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann der Bürgermeister der Stadt Arnstadt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer und dem Stadtbrandmeister
 1. eine Ermahnung
 2. eine Rüge
 aussprechen, wenn nicht eine Maßnahme gemäß § 7 Absatz 3 in Betracht kommt.
 Die Ermahnung wird mündlich bei ausschließlicher Anwesenheit des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt sowie des zu Ermahnenden erteilt.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

1. In die jeweilige Alters- und Ehrenabteilung wird auf Vorschlag des zuständigen Wehrführers, den der Stadtbrandmeister bestätigen muss, sowie unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei einer entsprechenden Verfügung des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt spätestens wegen Vollendung des 67. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
2. In die Alters- und Ehrenabteilung wird ehrenhalber auf Vorschlag des zuständigen Wehrführers, den der Stadtbrandmeister bestätigen muss, sowie unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer sich
 - im Rahmen seines Feuerwehrdienstes durch besonders herausragende Leistungen und/oder
 - außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund seines besonderen persönlichen Einsatzes für das Feuerwehrwesen in der Stadt Arnstadt
 in besonderer Weise um die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes verdient gemacht hat.
3. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - durch Austritt, der schriftlich über den zuständigen Wehrführer und den Stadtbrandmeister gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt erklärt werden muss;
 - durch Ausschluss;
 - durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 für das Ausschlussverfahren gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

§ 10

Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung der Stadtfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Arnstadt“; die Jugendabteilungen der Ortsteilfeuerwehren führen in ihrem Titel neben dem Ausdruck „Jugendfeuerwehr“ den Namen des jeweiligen Ortsteiles als Zusatz.
2. Die Jugendfeuerwehren sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; die Aufnahme in eine Jugendfeuerwehr erfolgt per Bestätigung durch den jeweiligen Wehrführer sowie durch den jeweiligen Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart). Die Jugendfeuerwehren gestalten ihre Freizeit als rechtlich unselbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr.

3. Als Bestandteil der Stadtfeuerwehr bzw. der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Wehrführer sowie den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr, die sich dazu jeweils eines Jugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter bedienen. Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter sollen mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Sie müssen Angehörige einer Einsatzabteilung sein, sollten die Gruppenführerprüfung an der Thüringer Landesfeuerwehrschule bzw. einer entsprechenden Einrichtung abgelegt sowie den Lehrgang „Jugendgruppenleiter“ der Jugendausbildung an einer Feuerwehr-Jugendbildungsstätte absolviert haben.
4. Die Stadt Arnstadt wird die Jugendfeuerwehren in ihrem Gebiet im Rahmen der in ihrem Haushalt unter der Haushaltsstelle „Brand- und Katastrophenschutz“ ausgewiesenen Mittel finanziell unterstützen.

§ 11

Stadtbrandmeister, Wehrführer, Jugendfeuerwehrwart, Führer, Unterführer

1. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtbrandmeister, der die Funktion eines Ortsbrandmeisters im Sinne des ThürBKG für das gesamte Gebiet der Stadt Arnstadt wahrnimmt. Er wird von zwei stellvertretenden Stadtbrandmeistern vertreten. Die Wehrführer unterliegen den Weisungen des jeweils amtierenden Stadtbrandmeisters.
2. Der Stadtbrandmeister der Stadt Arnstadt sowie dessen erster Stellvertreter werden nach erfolgter Information der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt bestellt; beide sind hauptamtlich bei der Stadtverwaltung Arnstadt beschäftigt. Der zweite stellvertretende Stadtbrandmeister der Stadt Arnstadt wird von den Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; er ist ehrenamtlich tätig. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachlehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden ehrenamtlichen Stadtbrandmeisters erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1).
3. Der stellvertretende ehrenamtliche Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr bei Verhinderung des Stadtbrandmeisters und dessen hauptamtlichen Stellvertreters oder nach interner Absprache.
4. Die Stadtfeuerwehr sowie jede Ortsteilfeuerwehr werden von einem Wehrführer geleitet. Dieser wird von einem stellvertretenden Wehrführer vertreten, welcher die Stadtfeuerwehr bzw. die jeweilige Ortsteilfeuerwehr bei Verhinderung des Wehrführers leitet. Der jeweilige Wehrführer und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr bzw. der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachlehrgänge besucht hat. Die Wahl des jeweiligen Wehrführers bzw. seines Stellvertreters erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtfeuerwehr bzw. der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr (§ 13 Abs. 1).
5. Der Jugendfeuerwehrwart steht der Jugendabteilung der Stadtfeuerwehr bzw. einer Ortsteilfeuerwehr vor. Dieser wird von einem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart vertreten, welcher die jeweilige Jugendfeuerwehr bei Verhinderung des Jugendfeuerwehrwarts leitet. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtfeuerwehr bzw. der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Die Angehörigen der jeweiligen Jugendfeuerwehr haben ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des zu wählenden Jugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreters.
6. Der Bürgermeister der Stadt Arnstadt bestellt auf Vorschlag des jeweiligen Wehrführers sowie des Stadtbrandmeisters Führer und Unterführer der Stadtfeuerwehr bzw. der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.

§ 12

Wehrführerausschuss

1. Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr ein Wehrführerausschuss gebildet.

2. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, dem hauptamtlichen Stellvertreter des Stadtbrandmeisters als stellvertretenden Vorsitzenden, den Wehrführern der Stadtfeuerwehr bzw. der Ortsteilfeuerwehren sowie aus deren Stellvertretern. Die Jugendfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehr bestimmen einvernehmlich aus ihrer Mitte einen Vertreter, der die Interessen der Jugendfeuerwehren als Mitglied im Wehrführerausschuss vertritt.
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Der Vorsitzende hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich; der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Einsatzabteilungen oder sonstige sach- und fachkundige Personen zu den Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin, bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind Niederschriften zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlungen

1. Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters bzw. eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters findet eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr in der Regel nur statt, wenn die Wahl eines neuen Stadtbrandmeisters ansteht. Einmal im Jahr finden gesonderte Jahreshauptversammlungen der Stadtfeuerwehr und jeder Ortsteilfeuerwehr unter der Leitung des zuständigen Wehrführers statt.
2. Die jeweilige Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister bzw. dem zuständigen Wehrführer schriftlich einberufen. Der Stadtbrandmeister bzw. der jeweilige Wehrführer haben in der Versammlung einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.
3. Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder einer Einsatzabteilung bzw. - im Falle der gemeinsamen Jahreshauptversammlung - aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen ab Zugang des schriftlichen Verlangens beim Stadtbrandmeister bzw. beim zuständigen Wehrführer durchzuführen.
4. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung sind allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bzw. der Stadtfeuerwehr oder einer Ortsteilfeuerwehr und dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt mindestens drei Wochen (= 21 Kalendertage) vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Schriftliche Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlungen der Stadtfeuerwehr und der Ortsteilfeuerwehren müssen bis spätestens 14 Kalendertage vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung beim jeweiligen Versammlungsleiter (Wehrführer) eingegangen sein. Für den Fall von Wahlen sind Kandidatenvorschläge schriftlich bis spätestens 10 Kalendertage vor der jeweiligen Wahl beim zuständigen Versammlungsleiter einzureichen.
5. Stimmberechtigt in den Jahreshauptversammlungen sind die anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen, bei Wahlen jedoch nur die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatz- sowie der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung anwesend ist; bei Beschlussunfähigkeit ist die eröffnete Versammlung zu schließen und nach Ablauf von mindestens 30 Minuten eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung bzw. jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung beschlussfähig ist. Die Einberufung zur jeweiligen Jahreshauptversammlung im Sinne des Satzes 2, 2. Halbsatz erfolgt bereits in der Einberufung zur ursprünglichen Jahreshauptversammlung mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Einberufung nur für den Fall der Beschlussunfähigkeit der ersten Jahreshauptversammlung gilt. Beschlüsse einer Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des ehrenamtlichen stellvertretenden Stadtbrandmeisters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwarte und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte

1. Nach dem ThürBKG oder dieser Satzung durchzuführende Wahlen werden vom Stadtbrandmeister bzw. jeweiligen Wehrführer geleitet. Stehen diese selbst zur Wahl, leiten den Wahlvorgang die jeweiligen Stellvertreter oder ein von den Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen bestimmter Wahlleiter.
2. Die Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 21 Kalendertage vorher schriftlich zu verständigen. Die Wahlhandlung kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
3. Der stellvertretende ehrenamtliche Stadtbrandmeister, die jeweiligen Wehrführer sowie deren Stellvertreter und die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilungen bzw. der Einsatzabteilung gewählt.
4. Wahlen werden in schriftlicher Form als geheime Wahl durchgeführt.
5. Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschriften über die Wahl des stellvertretenden ehrenamtlichen Stadtbrandmeisters, der Wehrführer und deren Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt zu übergeben.

§ 15

Feuerwehrvereinigungen

1. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen, welche das Ziel „Förderung des Feuerwehrwesens“ verfolgen. Die Stadt Arnstadt als Feuerwehrräger wird diese Vereinigungen fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.
2. Bei den Einsatzabteilungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren können Beiräte gebildet werden, deren Aufgabe darin besteht, als Bindeglied zwischen der jeweiligen Wehrführung und den Mitgliedern der jeweiligen Einsatzabteilung zu fungieren und die Interessen Letztgenannter gegenüber der jeweiligen Wehrführung zu vertreten. Das Nähere regelt eine Dienstweisung des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt.

§ 16

Zusatzversicherung

Die Stadt Arnstadt wird für die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wegen der mit Übungen und Einsätzen verbundenen besonderen Risiken Zusatzversicherungen abschließen, die über den gesetzlich vorgesehenen Umfang hinausgehen.

§ 17

Zweck des Wasserwehrdienstes

Zweck des Wasserwehrdienstes im Sinne des § 55 ThürWG ist die Bekämpfung von drohenden Wassergefahren oder bereits eingetretenen Wasserschäden in der Form von Überschwemmungen oder sonstigen Wasserereignissen im Stadtgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 18

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

1. Die Einsatzkräfte im Wasserwehrdienst sind von der Stadt angemessen persönlich auszurüsten; auch die notwendige technische Ausstattung zur effektiven Bekämpfung von Gefahren im Bereich der Wasserwehr ist durch die Stadt bereitzustellen. Der Wasserwehrdienst wird im Rahmen der Feuerwehraufgaben eingerichtet.
2. Insbesondere folgende Aufgaben werden von den Feuerwehr-Einsatzkräften im Bereich des Wasserwehrdienstes wahrgenommen:

- auf der Grundlage von Warnhinweisen und Wasserstandsmeldungen des Freistaates Thüringen erfolgende Beobachtung der örtlichen Wasserstandsentwicklung sowie Beurteilung dieser Entwicklung im Hinblick auf Bedrohungslagen für die Bevölkerung bzw. deren Hab und Gut, für Gewerbeflächen und für Verkehrswege;
 - Warnung gefährdeter Personen bzw. Personengruppen bei Überschwemmungsgefahren;
 - Kontrolle der Situation und deren Entwicklung an wasserwirtschaftlichen Anlagen;
 - Bekämpfungsmaßnahmen bei abzusehenden Wassergefahren bzw. eingetretenen Wasserschäden;
 - Sicherungs- und Entwässerungsmaßnahmen bei gefährdeten bzw. von Überschwemmungen/Hochwasser betroffenen Objekten.
3. Es ist ein Organisationsplan für die Einsatzkräfte des Wasserwehrdienstes aufzustellen und ortsüblich zu veröffentlichen. Der Organisationsplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Beschreibung/Bezeichnung von hochwassergefährdeten Gewässerabschnitten sowie von gefährdeten Anlagen an Gewässern;
 - Leiter des Einsatzes und dessen Stellvertreter und die Erreichbarkeit;
 - Die Art der Alarmierung sowie die Art und Weise der Nachrichtenentwicklung;
 - Beschreibung/Bezeichnung der bei Überschwemmungen/Hochwasser gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich auf der Grundlage von Erfahrungen mit zurückliegenden Hochwasser-/Überschwemmungssituationen;
 - Festlegung eines oder mehrerer Sammlungsorte/s für bei Hochwasser/Überschwemmungen gefährdeter und zu evakuierende Personen;
 - Festlegung/Bezeichnung der Lagerorte von Hochwasser-/Überschwemmungsbekämpfungsmitteln;
 - Verzeichnis der vorhandenen Bekämpfungsmittel.
4. Für Alarmierung und Einsatz des Wasserwehrdienstes wird auf der Grundlage des Organisationsplanes für die Einsatzkräfte ein Hochwasseralarm- und -einsatzplan aufgestellt, der mindestens folgende Angaben enthält:
- bei Hochwasser/Überschwemmungen zu erwartenden örtlichen Gefährdungen und Gefahrenbereiche;
 - Beginn und Art der Gefährdungssituation (Bezugspegel);
 - Beschreibung der einzuleitenden Bekämpfungsmaßnahmen
 - die erforderlichen Kräfte und Mittel sowie die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.
5. Der Hochwasseralarm- und -einsatzplan wird mindestens alle 3 Jahre ab Inkrafttreten oder bei Vorliegen eines konkreten Anlasses fortgeschrieben. Die Fortschreibung ist dem im Wasserwehrdienst eingesetzten Personenkreis umgehend bekanntzugeben.

§ 19

Beteiligte am Wasserwehrdienst

1. Zusätzlich zu den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr kann der Leiter des Wasserwehrdienstes in diesen Dienst regulär aufnehmen:
- Mitarbeiter der Stadtverwaltung;
 - Bewohner der Stadt Arnstadt ab dem 18. Lebensjahr.

Der Leiter des Wasserwehrdienstes entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in diesen Dienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

1. Personen, die im Hochwasser-/Überschwemmungsfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.
2. Alle Beteiligten am Wasserwehrdienst der Stadt Arnstadt werden im Auftrag der Stadt tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des jeweiligen Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

§ 20

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

1. Die Gesamtverantwortung für den Wasserwehrdienst im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung trägt der Bürgermeister der Stadt Arnstadt. Er kann die Leitung von Einsätzen im Wasserwehrdienst auf eine persönlich und fachlich geeigneten Person generell oder im Einzelfall übertragen; die Übertragung erfolgt vorrangig auf den jeweiligen Stadtbrandmeister der Stadt Arnstadt.
2. Der Leiter eines Einsatzes im Wasserwehrdienst nimmt die übertragenen Befugnisse und Aufgaben am Einsatzort verantwortlich wahr und leitet die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes entsprechend der vorhandenen Weisungen des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die jeweils zuständigen Dienststellen umgehend zu informieren.

§ 21

Sprachform

Die in der Satzung verwendeten geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, 18.04.2024

Stadt Arnstadt
Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.03.2024 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 26.03.2024 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 17.04.2024 ist der Stadt Arnstadt am 17.04.2024 zugegangen.

Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, den 18.04.2024

Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Verwaltungskostensatzung

Stadt Arnstadt

B VII/ 2024-0533

Auf Grund der §§ 18 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), beschließt der Stadtrat der Stadt Arnstadt folgende Änderungssatzung:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) vom 24. Oktober 2017 vom 18.04.2024

Artikel 1

Der § 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Arnstadt vom 24. Oktober 2017 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren gemäß dieser Satzung wird für in Arnstadt ansässige Vereine, die sich durch ihre Vereinsaktivitäten in besonderer Weise um das gesellschaftliche Leben in Arnstadt bemühen, verzichtet. Darüber hinaus sind Ausnahmen im Einzelfall möglich.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wipfratal vom 5. September 2005 außer Kraft.

Stadt Arnstadt
Arnstadt, den 18.04.2024

Frank Spilling
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.03.2024 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 26.03.2024 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 17.04.2024 ist der Stadt Arnstadt am 17.04.2024 zugegangen.

Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO).

Arnstadt, den 18.04.2024

Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Allgemeinverfügung

Einziehung der Wilhelm-Höpken-Straße in Arnstadt

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 - Thür.GVBl. vom 13.05.1993, S. 273 - wird folgende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr entzogen:

„Wilhelm-Höpken-Straße“

Gemarkung Arnstadt, Flur 6, Flurstück 263/37
Gemarkung Rudisleben, Flur 9, Flurstücke 98/18, 98/24 und 98/30

Der Umfang und die Lage der einzogenen Verkehrsfläche ergeben sich aus dem als wesentlicher Bestandteil dieser Verfügung in Anlage 1 beigefügten Lageplan. Die einzuziehende Gesamtfläche ist im Lageplan rot schraffiert.

Die Einziehung erfolgt auf Grundlage der Entscheidung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 15.03.2024 (Beschluss-Nr.: 2024-0525) gemäß §§ 22 i.V. m. 29 Abs. 2 Nr. ThürKO.

Auf die Ankündigung der Einziehungsabsicht im Amtsblatt der Stadt Arnstadt Nr. 7 vom 28.10.2023 wird hingewiesen.

Anlage:

Lageplan der einzuziehenden Wilhelm-Höpken-Straße

Gründe

Bei der einzuziehenden Fläche handelt es sich um Wegeparzellen im GE/GI Arnstadt-Rudisleben. Diese Parzellen dienen nur der dort ansässigen Firma, welche Eigentümerin sämtlicher angrenzenden Flächen ist und diese für die Erweiterung des Standortes benötigt.

Für die einzuziehenden Wegeparzellen besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr.

Die in der Anlage dargestellte Wilhelm-Höpken-Straße ist somit entbehrlich für die Allgemeinheit und kann gemäß § 8 (2) Thür-StrG eingezogen werden. Mit der Einziehung verliert die Wilhelm-Höpken-Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße nach Thüringer Straßengesetz. Gemeingebrauch nach § 14 ThürStrG und widerrufliche Sondernutzungen nach § 18 ThürStrG entfallen damit.

Die Stadt Arnstadt ist Baulastträger dieser Straße (Gemarkung Arnstadt, Flur 6, Flurstück 263/37 und Gemarkung Rudisleben, Flur 9, Flurstücke 98/18, 98/24 und 98/30).

Die Absicht der Einziehung der Wilhelm-Höpken-Straße wurde im Amtsblatt der Stadt Arnstadt Nr. 7 vom 28.10.2023 angekündigt. Einwände zur Einziehung wurden innerhalb der Ankündigungsfrist bis zum 28.01.2024 nicht erhoben.

Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Widerspruch eingelegt werden.

Arnstadt, den 27.04.2024

Stadt Arnstadt
Frank Spilling
Der Bürgermeister

Lageplan



Jagdgenossenschaft Siegelbach, Dosedorf, Espenfeld

Einladung zur Vollversammlung

am 15.05.2024 um 18.30 Uhr
in die Schafskäserei Dosedorf

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO - Beschlussfassung
4. Bericht des Jagdvorstandes
5. Bericht der Jagdpächter
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Jagdvorstandes - Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen - Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages - Beschlussfassung
10. Antrag der Jagdpächter auf vorzeitige Aufhebung des Jagdpachtvertrages - Beschlussfassung
11. Vorstellung der Bewerber zur Neuverpachtung
12. Diskussion und Beschlussfassung zur Neuverpachtung
13. Sonstiges

Der Vorstand

i.A. Samland, Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Görbitzhausen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder
der **Jagdgenossenschaft Görbitzhausen**

am **Donnerstag, dem 16. Mai 2024 um 18:30 Uhr**
im **Dorfgemeinschaftshaus Görbitzhausen**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Görbitzhausen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO - Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand - Beschlussfassung
8. Durchführung der Vorstandswahl
 - Wahl Vorsitzender
 - Wahl stellv. Vorsitzender
 - Wahl Beisitzer
 - Wahl Rechnungsprüfer
9. Verwendung der Rücklagen - Beschlussfassung
10. Verwendung des Reinertrages - Beschlussfassung
11. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
12. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten, hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

gez. K. Nocolai
Jagdvorsteher

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen der selben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Dannheim

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder
der **Jagdgenossenschaft Dannheim**

am **Donnerstag, dem 06. Juni 2024 um 18:00 Uhr**
im **Dorfgemeinschaftshaus in Dannheim**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Dannheim gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO - Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand - Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen - Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages - Beschlussfassung
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
11. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten, hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

gez. M. Wrpoljaz
Jagdvorsteher

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Neuroda

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der **Jagdgenossenschaft Neuroda**

am **Freitag, dem 07.06.2024 um 18:00 Uhr**
in **Arnstadt OT Neuroda,**
Ilmenauer Straße 16 (Alte Schule - Heimatverein)

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Neuroda gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO - Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Revisionskommission
7. Entlastung Jagdvorstand - Beschlussfassung
8. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2024/ 2025
9. Verwendung der Rücklagen - Beschlussfassung
10. Verwendung des Reinertrages - Beschlussfassung
11. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten, hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

gez. T. Wiets
Jagdvorsteher

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Veräußerung von Anlagegütern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verkaufen meistbietend nachfolgend beschriebene Wirtschaftsgüter:

Bezeichnung	Baujahr/ EZ	Mängel	Mindestgebot
Hobelmaschine + Langlochbohrvorrichtung	BJ 1992	Lagerschaden, keine UVV mehr	150,00 €
Elektrotransporter	EZ 08/2011	Lenkung defekt, Spurstange ausgeschlagen, keine Ersatzteile mehr erhältlich, Akku geht nicht mehr zu laden	100,00 €
Elektrotransporter	EZ 01/2013	kein TÜV, keine Ersatzteile mehr erhältlich, Tür Beifahrerseite und Akkus nicht mehr vorhanden	100,00 €
Multicar M30 Doppelkabine	EZ 12/2008	Lagerschaden Kurbelwelle Motor	4.600,00 €

Die zum Angebot stehenden Verkaufsgegenstände können nach Terminvereinbarung während unserer Geschäftszeiten im Baubetriebshof der Stadt Arnstadt besichtigt werden. **Bevorzugt werden Angebote für das Gesamtpaket in einer Summe.** Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an das Sekretariat 03628 620011. Wir weisen ausdrücklich drauf hin, dass die Wirtschaftsgüter in einem defekten bzw. nicht einsatzfähigem Zustand verkauft werden.

Falls Interesse am o.g. Erwerb besteht geben Sie bitte ein schriftliches und unterzeichnetes Angebot in einem verschlossenen Umschlag, bis zum **31.05.2024** im Sekretariat ab.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Bunk
Werkleiter



Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

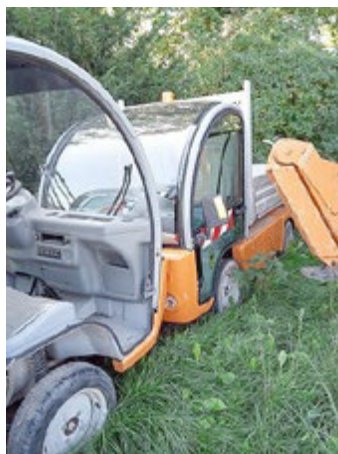
Schießwarnung 09/2024

für den Standortübungsplatz „OHRDRUF“
Monat: April - Mai (29.04.2024 - 12.05.2024)

- An den aufgeführten Tagen/Zeiträumen wird auf dem StOÜb-Pl „Ohrdruf“ geschossen, gesprengt und auch außerhalb der angegebenen Zeiten geübt.

Tag	Datum	Sperrzeit	Gesperpte Pachtflächen
18. KW			
Montag	29.04.2024	07:00 - 16:30	
Dienstag	30.04.2024	07:00 - 16:30	
Mittwoch	01.05.2024		
Donnerstag	02.05.2024	07:00 - 16:30	
Freitag	03.05.2024	07:00 - 12:30	
Samstag	04.05.2024		
Sonntag	05.05.2024		
19. KW			
Montag	06.05.2024	07:00 - 16:30	
Dienstag	07.05.2024	07:00 - 02:00	
Mittwoch	08.05.2024	07:00 - 16:30	
Donnerstag	09.05.2024		
Freitag	10.05.2024		
Samstag	11.05.2024		
Sonntag	12.05.2024		

Anfang und Ende der Sperrzeiten werden bei Tag durch aufgezogene rot-weiße Signalkörbe und bei Nacht durch an den Signalmasten angebrachte rote Warnleuchten angezeigt.



Auch außerhalb der angegebenen Sperrzeiten ist das Betreten und Befahren des StOÜbPl ohne Genehmigung der Leit- und Kontrollstelle verboten.

- Das gesamte Standortübungsplatzgelände ist militärischer Sicherheitsbereich und gleichzeitig Gesamtgefahrenbereich! Die Grenzen sind durch Warntafeln sowie durch feste und bewegliche Schranken kenntlich gemacht!
Die Schranken werden auch über die angegebenen Sperrzeiten hinaus geschlossen gehalten.
- Das unbefugte Betreten und Befahren des StOÜbPl sowie das Umgehen und Umfahren von geschlossenen Schranken und das widerrechtliche Aneignen von Munition und Munitionsteilen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt!
VORSICHT! BLINDGÄNGER! ÜBUNGEN VON KRAFTFAHRZEUGEN, STRASSENVERSCHMUTZUNGEN, UNBELEUCHTETE UND GETARNT KRAFTFAHRZEUGE SIND EINE STÄNDIGE GEFAHR AUF DEM STANDORTÜBUNGSPLATZ.

Den Anordnungen der Kontrollorgane und der Absperrposten des Standortübungsplatzes ist Folge zu leisten.

im Auftrag
Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung
Im Original gezeichnet
Stichling, Hauptfeldwebel

Schießwarnung 10/24

für den Standortübungsplatz „OHRDRUF“
Monat: Mai (13.05.2024 - 26.05.2024)

- An den aufgeführten Tagen/Zeiträumen wird auf dem StOÜbPl „Ohrdruf“ geschossen, gesprengt und auch außerhalb der angegebenen Zeiten geübt.

Tag	Datum	Sperrzeit	Gesperre Pachtflächen
20. KW			
Montag	13.05.2024	07:00 - 16:30	
Dienstag	14.05.2024	07:00 - 01:00	
13.05.2024 bis 16.05.2024 Laserschießen Bundeswehrfeuerwehr Vorort!			
Mittwoch	15.05.2024	07:00 - 16:30	
Donnerstag	16.05.2024	07:00 - 16:30	
Freitag	17.05.2024	07:00 - 12:30	
Samstag	18.05.2024		
Sonntag	19.05.2024		
21. KW			
Montag	20.05.2024		
Dienstag	21.05.2024	07:00 - 16:30	
Mittwoch	22.05.2024	07:00 - 02:00	
Donnerstag	23.05.2024	07:00 - 16:30	
Freitag	24.05.2024	07:00 - 16:30	
Samstag	25.05.2024	07:00 - 15:00	
Sonntag	26.05.2024		

Anfang und Ende der Sperrzeiten werden bei Tag durch aufgezogene rot-weiße Signalkörbe und bei Nacht durch an den Signalmasten angebrachte rote Warnleuchten angezeigt.

Auch außerhalb der angegebenen Sperrzeiten ist das Betreten und Befahren des StOÜbPl ohne Genehmigung der Leit- und Kontrollstelle verboten.

- Das gesamte Standortübungsplatzgelände ist militärischer Sicherheitsbereich und gleichzeitig Gesamtgefahrenbereich! Die Grenzen sind durch Warntafeln sowie durch feste und bewegliche Schranken kenntlich gemacht!
Die Schranken werden auch über die angegebenen Sperrzeiten hinaus geschlossen gehalten.
- Das unbefugte Betreten und Befahren des StOÜbPl sowie das Umgehen und Umfahren von geschlossenen Schranken und das widerrechtliche Aneignen von Munition und Munitionsteilen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt!

VORSICHT! BLINDGÄNGER! ÜBUNGEN VON KRAFTFAHRZEUGEN, STRASSENVERSCHMUTZUNGEN, UNBELEUCHTETE UND GETARNT KRAFTFAHRZEUGE SIND EINE STÄNDIGE GEFAHR AUF DEM STANDORTÜBUNGSPLATZ.

Den Anordnungen der Kontrollorgane und der Absperrposten des Standortübungsplatzes ist Folge zu leisten.

im Auftrag
Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung
Im Original gezeichnet
Stichling, Hauptfeldwebel

Nichtamtlicher Teil

Spendenaktion für den Neutorturm

Am Sonntag, dem 14. April 2024 wurde die Turmhaube des Arnstädter Neutorturms durch ein verheerendes Feuer stark beschädigt. Der Einsatz von insgesamt 55 Kräften, darunter Feuerwehr, THW, Polizei und Höhenrettung, unter der Leitung von Bürgermeister Frank Spilling ermöglichte eine effektive Brandbekämpfung bis in die späten Abendstunden.

Der Neutorturm, eines der letzten erhaltenen Tore der historischen Stadtmauer, wurde Ende des 14. Jahrhunderts erbaut. Die Bergung der achteckigen Turmkuppel gestaltete sich als anspruchsvolle Aufgabe, doch dank des guten Zusammenspiels aller Beteiligten konnte sie erfolgreich abgeschlossen werden. Obwohl die Kuppel beim Anheben zerfiel, gab es glücklicherweise keine Verletzten oder Schäden an umliegendem Eigentum. Sowohl der Turmknopf als auch die Wetterfahne sowie die unversehrte Zeitkapsel konnten gesichert werden.

In einer Solidaritätsbekundung haben Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen der Region bereits über 2.000 Euro an Spenden gesammelt. „Der Schmerz sitzt auch einen Tag danach noch tief, aber diese Anteilnahme verdeutlicht die Bedeutung des Neutorturms für die Arnstädterinnen und Arnstädter und unterstreicht den Entschluss, das Wahrzeichen so schnell wie möglich wieder aufzubauen“, so Bürgermeister Frank Spilling.

Für Spenden zum Wiederaufbau des Neutorturms wurde ein Konto bei der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau eingerichtet:
IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64
BIC: HELADEF1ILK

Verwendungszweck: **„Spende Neutorturm“**

Ab einem Spendenwert von über 300,00 € stellt die Stadt Spendenquittungen aus. Dazu müssen die Spenderinnen und Spender ihren Namen, Vornamen und Anschrift im Verwendungszweck angeben. Für Spenden bis zu 300,00 € genügt der Kontoauszug zur Vorlage beim Finanzamt.

Die nächste Phase umfasst die Notsicherung des Turmes sowie die Sicherung der Exponate des Ornithologischen Vereins. Die Ermittlungen zur Brandursache laufen bei der Polizei, während die Stadt aktiv mit den Behörden kooperiert. Bürgermeister Spilling richtete eine „Task Force“ unter seiner Leitung ein, welche regelmäßig tagen wird und die Sicherung und den Wiederaufbau koordinieren wird.

Der Bereich rund um den Neutorturm bleibt für den Straßenverkehr sowie Fußgänger und Radfahrer gesperrt. Zufahrt zur Marlittstraße, Alteburg und Hohe Bleiche sind über die Plauesche Straße weiterhin möglich.

Für weitere Informationen zum Fortschritt des Wiederaufbaus wird die Stadt Arnstadt regelmäßige Updates in den Medien und auf der Webseite www.arnstadt.de veröffentlichen.

WC am Bahnhof

Erleichterung für Reisende und Pendler: Der Arnstädter Hauptbahnhof bekommt ab dem Sommer eine neue WC-Anlage. Die Bauarbeiten haben Anfang April begonnen.

Das ehemalige WC-Gebäude links neben der Bahnhofshalle wird dafür aufwändig saniert und neu ausgestattet. Geplant sind neben WCs für Damen und Herren auch eine Toilette für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sowie eine Wickelmöglichkeit für Eltern.

Der Umbau wird circa 120.000 Euro kosten. „Die aktuelle Situation war für viele Reisende eine große Belastung. Endlich haben die Gespräche mit der Deutschen Bahn Erfolg gehabt. Ich freue mich, dass wir dieses Ärgernis nun endlich aus der Welt schaffen können“, kommentiert Bürgermeister Frank Spilling die nun gefundene Lösung.

Erfolgreiches Bach-Festival Arnstadt - Ein Resümee

Das 19. Bach-Festival, das am 21. März und vom 5. bis zum 7. April 2024 in Arnstadt stattfand, verzeichnete knapp 3.500 Besucher, von denen allein über 2.000 Gäste am Festivalwochenende teilnahmen.

Das Festival bot ein vielfältiges Programm, das von Konzerten über Orgeltouren bis hin zu Lesungen und Stadtführungen reichte. Viele der Veranstaltungen waren ausverkauft, was die große Resonanz und das Interesse der Besucher unterstreicht.

Höhepunkte waren die Hauptkonzerte von Solomon's Knot, dem ensemble diX und der Gaechinger Cantorey, die wahre Besuchermagneten darstellten. Auch die musikalische Lesung durch den Bachforscher Prof. Dr. Michael Maul in Bachs TrauKirche in Dornheim stieß auf eine riesengroße Resonanz. Darüber hinaus begeisterten die „Kaffeekantate“ und der Kantatengottesdienst zum Mitsingen die Besucherinnen und Besucher.

Festivalleiterin Alexandra Lehmann zieht nach dem Festival ein positives Resümee und betont die Fruchtbarkeit der Kooperation mit den Thüringer Bachwochen. Diese zeige sich nicht nur an der Anzahl der internationalen Gäste aus Ländern wie den USA, Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz, Österreich und Italien, sondern auch an den Besucherzahlen der Thüringer Bachliebhaber. Die Zusammensetzung der Besucherinnen und Besucher war ausgewogen. 50% der Gäste kamen aus dem Freistaat, rund 40% aus anderen Bundesländern und 10% aus dem Ausland.



Abschlusskonzert mit der Gaechinger Cantorey unter der Leitung von Hans-Christoph Rademann

Die Gästeschar habe sich durchweg zufrieden zu dem gebotenen Programm und der Organisation geäußert, so die Festivalmanagerin. Besonders erfreulich sei die positive Resonanz auf das Prinzip „Pay what you can“, welches gut angenommen wurde.

Im nächsten Jahr steht das 20. Bach-Festival Arnstadt an. Das Programm wird im Herbst 2024 veröffentlicht.

Lob für Stadtentwicklung

In der frisch vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft herausgegebene Broschüre „Fallbeispiele zukunftsfähiger Stadtentwicklung“ steht die Stadt Arnstadt neben drei weiteren Kommunen beispielhaft für gelungene Stadtentwicklung. Die Studie, die jetzt veröffentlicht wurde, lobt die Aufwertung der historischen Bausubstanz sowie die Modernisierung von Plattenbaubeständen im Bereich der Altstadt.

Dadurch sei der innerstädtische Wohnungsbestand aufgewertet und neue Aufenthaltsqualität geschaffen worden. Die Bach-Stadt wird seit dem Jahr 2005 im Landesmonitoring geführt.

Die Untersuchung beschäftigt sich insbesondere mit den Maßnahmen an den Plattenbauten „An der Weiße“ sowie im Quartier „Obere Weiße/Kleine Rosengasse“. Als wesentliche Erfolgsfaktoren der Arnstädter Stadtentwicklung nennen die Autoren die konsequente Kombination von zur Verfügung stehenden öffentlichen Förderprogrammen und das Ausschöpfen aller Instrumente zur Aktivierung von Immobilien, beispielsweise Zwischenerwerb, Rückbau, Neuordnung von Grundstücken sowie Sicherungs- und Aufwertungsmaßnahmen.

Bürgermeister Frank Spilling sieht in dieser positiven Darstellung eine klare Anerkennung für die Erfolge in den letzten Jahrzehnten. „Arnstadt hat im Bereich Stadtentwicklung beachtliche Fortschritte gemacht. Es freut mich sehr, dass diese nun durch die Landesregierung hervorgehoben werden und damit als Vorbild für andere Thüringer Kommunen gelten können.“ Klar sei aber auch, dass man sich auf diesen Erfolgen nicht ausruhen werde, sondern weitere Vorhaben ambitioniert vorantreiben werde. „Dazu gehört beispielsweise die Sanierung der Schlossstraße, die für 2025 vorgesehen ist“, so Spilling. „So geht es immer weiter: Auch unser historischer Marktplatz muss in die Kur. Und generell werden wir uns um die sanierungsbedürftigen Straßen kümmern.“

Die Broschüre „Fallbeispiele zukunftsfähiger Stadtentwicklung - Ausgewählte Ergebnisse aus dem Landesmonitoring und dem Erfahrungsaustausch im Freistaat Thüringen“ kann hier heruntergeladen werden:

<https://www.arnstadt.de/news/lob-fuer-stadtentwicklung>

Georadarmessung auf dem Marktplatz

Im Rahmen einer Georadarmessung wurden kürzlich mögliche Hohlräume unter dem Marktplatz und dem Alten Friedhof untersucht. Ein Geowissenschaftler, ausgerüstet mit einem speziellen Gerät ähnlich einem Kinderwagen, führte Messungen auf beiden Geländen durch.



Ein Geowissenschaftler führt auf dem Arnstädter Marktplatz Messungen durch.

Die Georadarmessung ist ein Verfahren, das es ermöglicht, den Untergrund in einer Tiefe von bis zu 5 Metern zu untersuchen. Dabei werden Radarwellen ausgesendet, die bei Kontakt mit Störkörpern oder Veränderungen im Untergrund reflektiert und von einer Antenne registriert werden.

Die gesammelten Daten werden derzeit analysiert, um Erkenntnisse über die Beschaffenheit des Untergrunds zu gewinnen. Insbesondere wird untersucht, ob es alte Keller oder Gänge gibt oder unbekannte Leitungsverläufe vorhanden sind.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden voraussichtlich im Juni 2024 verfügbar sein.

Beseitigung von Biberschäden

Im Uferbereich der Wipfra innerhalb des Flussbereiches Ortsausgang Hausen bis Ortseingang Marlishausen (in Fließrichtung links) wurden zahlreiche Biberschäden festgestellt. Dabei handelt es sich um gefällt- bzw. stark angenagte Bäume.

Der Baubetriebshof der Stadt Arnstadt wurde beauftragt, die betroffenen Bäume zu schneiden und im Uferbereich/Gewässerrandstreifen als Nahrungsquelle für den Biber abzulegen. Wir bitten die Grundstücksanlieger bzw. Pächter der betroffenen Wiesenabschnitte, die Bäume nicht wegzuräumen, um den Anreiz für weitere Fällungen durch den Biber zu mindern.

Bei weiteren Fragen zum Biber kann man sich an die folgende Stelle wenden:

Landratsamt Ilm-Kreis
Untere Naturschutzbehörde
Telefon: 03628 738 670
E-Mail: umweltamt@ilm-kreis.de

Spielplatz in der Schillerstraße

Der Spielplatz in der Arnstädter Schillerstraße ist wieder schön. Im März ist seine Sanierung abgeschlossen worden. Der Baubetriebshof erledigte die letzten Restarbeiten.



Die Kinder können sich über einen schönen Spielplatz in der Schillerstraße freuen.

Für über 17.000 Euro wurden neue Spielgeräte angeschafft, darunter eine Rutsche, eine Schaukel und eine Tischtennisplatte. An den Kosten haben sich neben der Stadt die VWG Arnstadt und das Unternehmen CATL beteiligt. Bei der Übergabe der neuen Spielgeräte dankte Bürgermeister Frank Spilling allen Beteiligten und wünschte den Kindern und ihren Eltern viele schöne gemeinsame Stunden beim Spielen.

In Arnstadt gibt es insgesamt 27 Spielplätze. Sie werden durch die Stadt regelmäßig gepflegt, saniert und erneuert.

BorgWarner und „SetzeClub“ verlängern Kooperationsvertrag

Gute Nachrichten für die Kinder und Jugendlichen in Arnstadt: Der Automobilzulieferer BorgWarner verlängert seinen Kooperationsvertrag mit dem Kinder- und Jugendtreff „Auf der Setze“.

Seit dem Jahr 2021 unterstützt das Unternehmen mit einem Produktionsstandort am Erfurter Kreuz die Arbeit des Jugendtreffs und sitzt seit 2024 im Vorstand des Fördervereins „SetzeClub e.V.“.

Dank der Unterstützung von BorgWarner konnten in der Vergangenheit zahlreiche Projekte angegangen und Veranstaltungen durchgeführt werden. So wurden beispielsweise ein Computerraum eingerichtet, Medienworkshops für Kinder und Eltern durchgeführt und Gemeinschaftsraum und Außenanlagen des Clubs verschönert. Außerdem haben die Kinder und Jugendlichen gemeinsam mit Mitarbeitern von BorgWarner am World Cleanup Day teilgenommen.



Die Partnerschaft mit BorgWarner und der Stadt Arnstadt wird fortgesetzt.

Bürgermeister Spilling begrüßt die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung: „Das Engagement von BorgWarner hat im „SetzeClub“ viele positive Spuren hinterlassen. Für uns als Stadt ist es ein großer Gewinn, wenn sich Unternehmen mit Standorten in der Region auch sozial einbringen. Ich freue mich, dass BorgWarner dies auch in Zukunft weiter tut.“

Werke von A. Paul Weber an Schlossmuseum gespendet

Die Stadt Arnstadt freut sich über eine großzügige Kunstspende der Familie Bodenstein aus Dänemark an das Schlossmuseum Arnstadt. Überreicht wurde ein Konvolut von Grafiken, Zeichnungen, Büchern und Gemälden des Arnstädter Künstlers A. Paul Weber.

A. Paul Weber und die Familie Bodenstein waren persönlich bekannt bzw. befreundet. Auf diesem Wege sind eine Reihe von Werken in den Besitz der Familie Bodenstein gekommen. Die Familie Bodenstein verbindet mit der Schenkung den Wunsch nach einem angemessenen und professionellen Aufbewahrungsort für die Kunstwerke.



Das Arnstädter Schlossmuseum freut sich über eine Schenkung mit Werken von A. Paul Weber

Antje Vanhoefen, Direktorin des Schlossmuseums, dankte der Familie Bodenstein herzlich für ihre Spende: „Ich freue mich sehr über diesen großzügigen Akt. Das geschenkte Konvolut ergänzt den vorhandenen Sammlungsbestand um wichtige und wertvolle Objekte.“

Dadurch würde es möglich, das Webersche Werk in vielen Facetten zu untersuchen und die Forschungsergebnisse in Ausstellungen der Öffentlichkeit und anderen Wissenschaftlern zugänglich zu machen, betonte die Direktorin bei der Übergabe. Noch in diesem Jahr sollen Webers Werke mit einer Einordnung in den historischen Kontext und einer begleitenden Kommentierung ausgestellt werden.

Maßnahme gegen die illegale Müllentsorgung

Im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt gibt es derzeit noch an vier Standorten im Bereich von Wertstoffcontainerplätzen öffentliche Gelbe Tonnen.

Die sogenannte „Mißbrauchsrate“ an diesen Standorten beträgt über 50%. Das heißt: In diesen Tonnen wird nicht nur der sauber getrennte Müll mit dem grünen Punkt, sondern über die Hälfte auch Restmüll, Abfall aus Baugewerbe, Sperrmüll und Sondermüll entsorgt. Dies sorgt zunehmend für die Vermüllung der Entsorgunginseln. Die aufwendige Beräumung geht zu Lasten des Steuerzahlers. Um Abhilfe zu schaffen hat sich die Stadt Arnstadt zusammen mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb (AIK) entschieden, die letzten öffentlichen Gelben Tonnen im April abziehen.



Ab April wird es keine öffentlichen Gelben Tonnen mehr im Stadtgebiet Arnstadt geben. Bisher gab es noch vier Standorte.

Was bedeutet das für die Anwohner?

Zuerst einmal werden so zukünftig die illegalen Müllablagerungen in den betreffenden Bereichen zurückgehen. Entstandene Lücken an den Standplätzen werden mit Glascontainer ergänzt, um hier das Angebot zu erweitern. Außerdem gibt es im Ilm-Kreis die Möglichkeit, sich gebührenfrei eine gelbe Tonne zur Verfügung stellen zulassen - auch die Abholung ist zum Nulltarif. Wenden Sie sich hierzu an den AIK oder Ihren Vermieter. Auch gelbe Säcke stehen allen Bürgerinnen und Bürgern als Alternative weiterhin zur Verfügung. An dieser Stelle sei auch nochmal darauf hingewiesen, dass die Abholung von Sperrmüll kostenfrei am eigenen Wohnort einmal im Jahr pro Haushalt beantragt werden kann.

Wenden Sie sich bei Fragen zur Abfallberatung gern telefonisch an 03628 738 921 oder informieren Sie sich online auf www.aik.ilm-kreis.de.



NACHRUF

„Gott zur Ehr,
dem Nächsten zur Wehr“

Wir trauern um unsere Kameradin
der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt

Oberlöschmeisterin

Ingrid Bär

Mit ihrem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt im Jahr 1960 erfüllte unsere Kameradin ihre Aufgaben und Pflichten in hoher Einsatzbereitschaft und mit großem Verantwortungsbewusstsein.

Ihr Andenken wird in Ehren gehalten.

Stadt Arnstadt

Frank Spilling
Bürgermeister

Stephan Jäger
Stadtbrandmeister

Daniel Schulz
Wehrleiter

Hubertus-Triebel-Gedächtnislauf

Am 30. April 2024 findet wieder der beliebte Alteburglauf in Arnstadt statt. In seiner 45. Auflage 2024 wird er einem großen Trainer und Organisator gewidmet: Hubertus-Triebel, der zu Weihnachten verstorben ist. Ihm zu Ehren wird der Alteburglauf zum Hubertus-Triebel-Gedächtnislauf.

Um 17 Uhr starten die Nordic Walker am Fuße der Alteburg, um 17.30 Uhr alle Läuferinnen und Läufer, die den Halbmarathon absolvieren wollen. Im Anschluss beginnen die Schülerläufe über 1,2 Kilometer und 3,5 Kilometer (17.45 und 18.20 Uhr). Der Hauptlauf für alle Aktiven über 10,6 Kilometer startet dann um 18.30 Uhr.

Die Startgebühren liegen zwischen drei Euro (1,2 Kilometer, Walking) und zwölf Euro (Halbmarathon). Jeder Teilnehmer erhält eine Hubertus-Triebel-Gedächtnismedaille. Die Anmeldung zum 45. Alteburglauf ist bis zum 28. April möglich unter: www.sg-motorarnstadt.de.

Stadtradeln 2024

Ab 1. Mai 2024 startet im Ilm-Kreis wieder die bundesweite Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis für mehr Klimaschutz und den Ausbau des Radverkehrs. 21 Tage lang kann man sich an der Aktion unter www.stadtradeln.de/arnstadt beteiligen. Bereits zum 9. Mal startet die Aktion STADTRADELN. Mit dabei sind wieder die Städte Arnstadt, Ilmenau und Stadtilm.

Der Arnstädter Bürgermeister Frank Spilling freut sich auch in diesem Jahr auf zahlreiche fahrradbegeisterte Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Hier sind insbesondere die Jüngsten angesprochen, sich beim SCHULTRADELN zu beteiligen und im Aktionszeitraum fleißig Kilometer zu sammeln und fahrradaktivste Schule zu werden.

Frank Spilling dazu: „Auf www.stadtradeln.de/arnstadt könnt ihr euch zum Mitradeln registrieren und eure Kilometer per App erfassen. Pro Schule sind mehrere Teams möglich. Der Name eurer Schule muss im Teamnamen enthalten sein.“

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen sind angesprochen, vom 1. - 21. Mai 2024 möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Bei der Auswertung werden Unternehmen in folgenden Kategorien separat berücksichtigt: Unternehmen bis 30 Mitarbeitende (u30), Unternehmen mit 31 bis 100 Mitarbeitenden (31-100) und Unternehmen über 100 Mitarbeitende (ü100). Bei der Anmeldung des Teams wählen Sie dann die Kategorie „Unternehmen/Betriebe“ und vermerken hinter dem Teamnamen das Kürzel entsprechend ihrer Unternehmensgröße: (u30), (31-100) oder (ü100). Die Sonderauswertung der Unternehmen und Betriebe erfolgt getrennt in den drei Kategorien.

Aktuelle Informationen zu organisierten Radtouren im Rahmen der STADTRADELN-Wochen finden sich auf www.ilm-kreis.adfc.de/radtouren. Eine zentrale Siegerehrung mit allen Gewinnerteams aus den teilnehmenden Kommunen Arnstadt, Ilmenau, Stadtilm und Ilm-Kreis findet voraussichtlich am 18. Juli 2024 in der Kreismusikschule in Arnstadt statt.

Fotoaktion

Die Teilnehmer des diesjährigen STADTRADELN sind eingeladen, an einer Foto-Aktion mitzuwirken. Besondere Momente mit dem Fahrrad können im Foto festgehalten und mit einer Botschaft zum Radfahren auf der Webseite des Landratsamtes unter www.ilm-kreis.de/stadtradeln hochgeladen werden. Eine Auswahl der schönsten und kreativsten Bilder werden in der Abschlusspressemitteilung des Kreises veröffentlicht.

Eine **thüringenweite STADTRADELN-Veranstaltung** findet am **1. Juni 2024 von 11:00 - 16:00 Uhr** in Mühlhausen auf dem Untermarkt statt. Verschiedene Highlights wie das mobile Fahrradmuseum, Kinderprogramm, das Smoothie-Bike der AOK Plus, Informationsstände und eine adfc-Radtour sind dort geplant.

Wieder dabei ...

SCHUL- und UNTERNEHMENSRADELN



1. bis 21. Mai 2024



STADTRADELN

Der Ilm-Kreis sowie die Städte Arnstadt, Ilmenau und Stadtilm sind dabei!




Arnstädter JAZZ weekend

30

Täglich Straßenmusik und mehr ...

Sisters in Jazz
Friend 'n Fellow
 La Cocina
 Peter Ehwald & HfM Jazzorchester
 Soul Rebels
 Die Katze im Sack
 Mama Limón
 6B's

3.-9. Juni '24

arnSTADT | KULTUR | erLEBEN




MAIRADWANDERUNG

Radeln auf dem Ilmtalradweg
 27. Mal am 1. Mai 2024

Ilmenau 9:00 Uhr Bahnhof	Apolda 9:00 Uhr Markt, Rathaus
Stadtilm ca. 10:15 Uhr Durchfahrt	Weimar 9:00 Uhr Untergraben
Arnstadt 10:00 Uhr Marktplatz	Jena 9:00 Uhr Marktplatz/Hanfried
Blankenhain 10:00 Uhr Spa & Golf Resort Weimarer Land	

Zielort: **Baumbachhaus Kranichfeld**



Unkostenbeitrag: an allen Startpunkten 2 Euro



Der Kindergarten Pustebume lädt ein zum

04. Mai 2024
 10 - 13 Uhr



Pustebumen-Fest & Tag der offenen Tür

Musik, Maltisch, Tombola, Clown, Rollenrutsche, Kuchen, Eiswagen, Bratwurst und vieles mehr!
 Für Jung und Alt, Freunde und Verwandte sowie Interessierte.

Kita Pustebume // Ritterstr. 10 // Arnstadt



Mit freundlicher Unterstützung von:
 Förderverein "Kindergarten Pustebume" e.V., Möbelwelt Arnstadt, P2 Kinderland, REWE Torsten Kerst, Schwimmbad Arnstadt, DM Arnstadt, Stadtwerke Arnstadt, Kleine Heimat, Einrichtungen des Kulturbetrieb Arnstadt, Arnstädter Buchhandlung, Vivida B&K, Flughafen Erfurt, YogaBe Arnstadt, uvm.



Tag der Städtebauförderung 2024



Einladung zur Bürgerveranstaltung

4. Mai, 10 bis 14 Uhr
Marktplatz Arnstadt

Buntes Erlebnisprogramm rund um die nachhaltige Stadtentwicklung Arnstadts.

Herzliche Einladung

Am Samstag, 4. Mai 2024 warten spannende und informative Aktionen rund um den „Tag der Städtebauförderung“ auf Sie. Fördermittel von Bund, Land und Stadt ermöglichen es, dass historische und stadtbildprägende Bausubstanz erhalten und einer neuen, sinnvollen Nutzung zugeführt wird. Zudem leisten sie auch einen wichtigen finanziellen Beitrag zur Verbesserung der Naherholung und der Klimafolgenanpassung. Dank dieser finanziellen Unterstützung entsteht aus sanierungsbedürftigen Gebäuden Neues.

Ich freue mich, dass wir Ihnen zum Aktionstag einen Einblick in ausgewählte Projekte geben können. Als Highlight können Sie ein interaktives 3D-Street-Art-Kunstwerk bestaunen, welches den unterirdischen Marktplatz beeindruckend darstellt - seien Sie gespannt! Zahlreiche und abwechslungsreiche Mitmachaktionen finden Sie im Innenteil des Flyers dargestellt. Ich bedanke mich bei allen beteiligten Partnern und Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Arnstadt, die im Rahmen der Vorbereitung und auch am Samstag bei der Durchführung der Veranstaltung mit viel Engagement dabei sind.



Ich lade Sie hiermit ganz herzlich zu einem gemeinsamen, spannenden und unterhaltsamen Tag in unsere schöne Innenstadt ein!

Ihr Frank Spilling
Bürgermeister



Impressum

„Arnschter Ausrufer“ – Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 595 101 2, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.